



Gemeinde Schönthal

# Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Satzung

## zur 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Döfering der Gemeinde Schönthal

(§ 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

1. Der Gemeinderat Schönthal hat in seiner Sitzung am 05.02.2026 die Satzung zur 5. Änderung der Ortsabrundungsgrenze der Gemeinde Schönthal für den Ortsteil Döfering beschlossen. Diese Änderung bedarf keiner Genehmigung durch das Landratsamt Cham mehr.
2. Der räumliche Geltungsbereich der Änderungssatzung ist im Lageplan M 1 : 1.000 - Stand 05.02.2026 der Bestandteil der Satzung ist, rot dargestellt.
3. Die Satzung zur 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung Schönthal wegen Erweiterung des Geltungsbereiches für den Ortsteil Döfering tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).
4. Die Satzung über die 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Schönthal für den Ortsteil Döfering und der als Anlage angeheftete Lageplan M 1 : 1.000 - Stand 05.02.2026 - liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Schönthal während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort jederzeit eingesehen werden. Weiterhin kann die Änderungssatzung im Internet auf der Homepage der Gemeinde <https://gemeinde-schoenthal.de/buergerservice/auslegungen/> eingesehen werden.
5. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.  
Unbeachtlich werden demnach:
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
6. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Schönthal, 11.02.2026

Gemeinde Schönthal

Wallinger Ludwig  
Erster Bürgermeister



An die Amtstafeln in Schönthal

angeheftet am: 12.02.2026

abgenommen am: 19.03.2026